

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage durch die Therme Bad Wörishofen GmbH, Thermenallee 1, 86825 Bad Wörishofen auf dem Grundstück Flur-Nr. 2324 der Gemarkung Bad Wörishofen

I. AKTENVERMERK

Für das Vorhaben war gemäß Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es besteht somit keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Die Fachstellen haben ihre Einschätzung wie folgt begründet:

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Betriebsgelände der Therme Bad Wörishofen liegt außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes. Weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, noch Hochwasserrisikogebiete oder festgesetzte, bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt.

Durch das geplante Vorhaben sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, es besteht keine UVP-Pflicht.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, weil sich die Maßnahmen innerhalb bzw. unmittelbar am Gebäude befinden.

Das Bauamt stellte fest, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen.

Aus der Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde ist hier lediglich die Nr. 2.3.11 (Denkmäler) einschlägig. Bereiche von Bau- oder Bodendenkmälern werden durch die Anlage nicht berührt. Eine UVP-Pflicht besteht hier deshalb nicht.

Die Prüfung des Umweltschutzingenieurs hat ergeben, dass bei dem Vorhaben aus immissionschutzfachlicher Sicht keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführte Schutzkriterien vorliegen, weshalb eine UVP nicht durchzuführen ist. Insbesondere sind keine Zentralen Orte betroffen.

II. Zum Vorgang

Mindelheim, 18.07.2019
Landratsamt Unterallgäu

Sabine Rüger